

Niederschrift über die Sitzung Nr. 49

des Gemeinderates am 26.08.2024 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Nein	privat
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Nein	privat
Niedermeier	Markus	Ja (ab TOP 3)	
Pittner	Josef	Nein	gesundheitlich
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Nein	privat
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Niedermeier.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 10:0 Stimmen.

TOP 2: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2024

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 10:0 Stimmen.

TOP 3: Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet“ (Bürgerbegehren) – Beratung und Beschlussfassung über die formelle und materielle Zulässigkeit

GR Niedermeier kommt um 16:06 Uhr zur Sitzung.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024 (TOP 4) hatte der Gemeinderat über ein ähnliches Bürgerbegehren der Bürgerinitiative Gegenwind beraten und beschlossen, dass das Bürgerbegehren wegen formeller und materieller Unzulässigkeit abzulehnen ist.

Zum Sachstand:

Der Windpark wird im Daxenthaler Forst mit 7 Windrädern auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming geplant. Eigentümer der Grundstücke ist der Freistaat Bayern. Verpächter sind die Bayerischen Staatsforsten. Projektträger ist die Firma Qair. Der Bereich, in dem derzeit die 7 Windkraftanlagen geplant sind, ist als Windenergievorranggebiet im Regionalplan dargestellt. Die Gemeinde Haiming ist weder Trägerin des Projekts noch dessen Initiatorin.

Sachverhalt:

Am 07.08.2024 wurde von Herrn Hans Altenbuchner und Frau Christine Neudert ein neues Bürgerbegehren mit 33 Unterschriftenlisten eingereicht mit dem Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen („Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet“).

<p style="text-align: center;">Bürgerbegehren Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet</p> <p>Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:</p> <p>„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde bereits vorhandene zustimmende Beschlüsse im Zusammenhang mit Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Staatsforst aufhebt und, sofern rechtlich zulässig, jegliche Zustimmung und Einvernehmen zu Planung, Bau und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald auf dem Gemeindegebiet verweigert?“</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Haiming ist die am stärksten, mit geplanten und zukünftigen Baumaßnahmen, betroffene Gemeinde im Landkreis. Angekündigt sind Ausbau A94, Landkreisdeponie für PFOA belasteten Aushub mit einer Kapazität von ca. 1,65 Mio. m³, 380-KV-Freilandtrasse, 26 ha für ein Umspannwerk, Wasserstoffspeicher und Wasserstoffnetz, Gas- und Wasserstoffkraftwerk, weitere Photovoltaik Freiflächenanlagen und dazugehörige Infrastruktur.• Windkraft ist nicht grundlastfähig. Deshalb leistet das Projekt keinen Beitrag, um zusätzlichen Strom in die Region zu bringen. In der Gesamtbetrachtung richtet es bei geringstem Nutzen den größten Schaden an Natur und Umwelt an.• Erweiterungsflächen, (z. B. Auslagerung Fremdfirmengelände OMV und Wacker), sowie weitere künftige Baumaßnahmen für die Industrie würden eingeschränkt und somit auch das Wachstum von Arbeitsplätzen.• Einzelne Windräder befinden sich sehr nahe an Explosionsgefährdeten-Bereichen der Chemischen Industrie. Ein Brandfall, der auf die Chemieanlagen übergreift, kann nicht zu 100 % ausgeschlossen werden.• Das projektierte Gebiet liegt großteils im Vorranggebiet Wasserversorgung im Forst. Die Trinkwasserversorgung aus dem Forst ist von PFOA-Verunreinigungen betroffen. In Zeiten des Klimawandels muss der „Vorrang der Wasserversorgung“ uneingeschränkt erhalten bleiben.• Der Bannwald muss unverseht als Schutz erhalten bleiben, um die Emissionen (Lärm, Abwärme, Luftverschmutzung, etc.) der nahen Industrie zu verringern. Eine Aufforstung an anderer Stelle kann das für Haiming nicht kompensieren. <p>Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs.4 BayGO werden benannt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hans Altenbuchner, Neuhofen 33, 84533 Haiming2. Christine Neudert, Daxenthal 38, 84533 Haiming <p>Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.</p>
--

Im Bürgerentscheid soll folgende Frage entschieden werden:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde bereits vorhandene zustimmende Beschlüsse im Zusammenhang mit Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Staatsforst aufhebt und, sofern rechtlich zulässig, jegliche Zustimmung und Einvernehmen zu Planung, Bau und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald auf dem Gemeindegebiet verweigert?“

Als Begründung wird folgendes angeführt:

- Haiming ist die am stärksten, mit geplanten und zukünftigen Baumaßnahmen, betroffene Gemeinde im Landkreis. Angekündigt sind Ausbau A94, Landkreisdeponie für PFOA belasteten Aushub mit einer Kapazität von ca. 1 Mio. m³, 380-KV-Freilandtrasse, 26 ha für ein Umspannwerk,
- Wasserstoffspeicher und Wasserstoffnetz, Gas- und Wasserstoffkraftwerk, weitere Photovoltaik Freiflächenanlagen und dazugehörige Infrastruktur.

- Windkraft ist nicht grundlastfähig. Deshalb leistet das Projekt keinen Beitrag, um zusätzlichen Strom in die Region zu bringen. In der Gesamtbetrachtung richtet es bei geringstem Nutzen den größten Schaden an Natur und Umwelt an.
- Erweiterungsflächen, (z. B. Auslagerung Fremdfirmengelände OMV und Wacker), sowie weitere künftige Baumaßnahmen für die Industrie würden eingeschränkt und somit auch das Wachstum von Arbeitsplätzen.
- Einzelne Windräder befinden sich sehr nahe an Explosionsgefährdeten-Bereichen der Chemischen Industrie. Ein Brandfall, der auf die Chemieanlagen übergreift, kann nicht zu 100 % ausgeschlossen werden.
- Das projektierte Gebiet liegt großteils im Vorranggebiet Wasserversorgung im Forst. Die Trinkwasserversorgung aus dem Forst ist von PFOA-Verunreinigungen betroffen. In Zeiten des Klimawandels muss der „Vorrang der Wasserversorgung“ uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Der Bannwald muss unversehrt als Schutz erhalten bleiben, um die Emissionen (Lärm, Abwärme, Luftverschmutzung, etc.) der nahen Industrie zu verringern. Eine Aufforstung an anderer Stelle kann das für Haiming nicht kompensieren.

Die Vertreter wurden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen.

Mit Schreiben vom 12.08.2024, bei der Gemeinde Haiming eingegangen am 19.08.2024, haben Frau Neudert und Herr Altenbuchner einige Gesichtspunkte insbesondere zur materiellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nachgereicht. An der Fragestellung wurde nichts verändert. Das Schreiben wurde dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme übersandt.

Rechtliche Würdigung:

Im Jahr 1995 wurde das Gesetz zur Einführung eines kommunalen Bürgerentscheids beschlossen und unter anderem Art. 18a GO eingefügt. Bürgerbegehren und daraus folgende Bürgerentscheide müssen die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und sind auf formelle und materielle Zulässigkeit zu prüfen.

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gibt es vier Voraussetzungen:

1. Die zu beantwortende Frage muss den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen, sie muss auf eine konkrete und rechtlich wirksame Entscheidung abstellen und darf nicht gesetzliche oder vertragliche Pflichten der Gemeinde verletzen (Art. 18a Abs. 1 GO).
2. Die Fragestellung muss eine Begründung erhalten. Dies auch, damit den Unterzeichnenden die Zielrichtung, der Umfang und die Konsequenzen der Frage klar ist (Art. 18a Abs. 4 S.1 GO).
3. Das Bürgerbegehren müssen mindestens 10% der Wahlberechtigten unterzeichnen (Art. 18a Abs. 5, Abs. 6 GO).
4. Auf der/den Unterschriftenliste/n müssen bis zu 3 vertretungsberechtigte Personen benannt sein (Art. 18a Abs. 4 S. 1 GO).

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Gemeinderates (Art. 18a Abs. 8 S.1 GO) prüft die Verwaltung die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Ziff. 3 und 4) und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen (Ziff. 1 und 2).

Inhaltliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

1. Gemäß Art. 18a Abs. 1 GO können die Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

Grundsätzlich steht den Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GO). Dies können eigene oder übertragene Aufgaben sein (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 GO; Art. 57 und 58 GO). Die Mitwirkung in Bauangelegenheiten gehört zu den eigenen Aufgaben der Gemeinden und ist Ausfluss der kommunalen Planungshoheit (Art. 22 Abs. 1 GO; § 36 Abs. 1 BauGB). Der beantragte Bürgerentscheid betrifft diese Mitwirkung in Bauangelegenheiten und damit eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

2. Gemäß Art. 18a Abs. 3 GO sind mehrere Ausschlussbereiche definiert, die einem Bürgerentscheid nicht zugänglich sind.

Der beantragte Bürgerentscheid fällt unter keinen der Ausschlussgründe.

Das Bürgerbegehren ist damit inhaltlich zulässig.

Formale Zulässigkeit:

1. Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis 10.000 Einwohnern von mindestens 10 Prozent der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger unterschrieben sein (Art. 18a Abs. 5 und 6 GO)

Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde Haiming das Wahlrecht haben (Art. 15 Abs. 2 GO). Das Gemeindewahlrecht haben gemäß Art. 1 GLKrWG alle Personen, die am Wahltag (beim Bürgerbegehren am Tag der Einreichung) Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Gemeindeverwaltung hat die von den beiden beauftragten Vertretern am 07.08.2024 eingereichten Unterschriftenlisten darauf geprüft, ob die aufgeführten Personen das Wahlrecht in der Gemeinde Haiming haben und nicht mehrfach aufgeführt sind. Nach Abschluss dieser Prüfung sind auf den Unterschriftenlisten von 425 geleisteten Unterschriften 407 wahlberechtigte Personen aufgeführt.

Am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens hatte die Gemeinde Haiming 2.056 Gemeindebürgerinnen und -bürger (siehe oben). 10 Zehn Prozent hiervon sind 206 Personen. Die rechtsgültigen Unterschriften betragen 407 (= 19,78 %) Die 18 ungültigen Eintragungen waren 1 doppelte Unterschrift, 4 fehlende Unterschriften, 2 Wahlalter nicht erreicht, 6 keine Hauptwohnung im Wahlgebiet, 1 Zuzugsfrist nicht erreicht und 4 fehlende Unionsstaatsbürgerschaften.

Damit ist die notwendige Zahl für die Einreichung des Bürgerbegehrens erreicht.

Damit ist die formale Voraussetzung des Art. 18a Abs. 5 und 6 GO erfüllt.

2. Einreichung des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) (Art. 18a Abs. 4 GO)

Ein Bürgerbegehren kann durch die auf den Unterschriftenlisten benannten Vertreter oder durch die Initiatoren eingereicht werden. Die formale Hürde für die Form der Einreichung ist gering. Das könnte auch rein per Post geschehen. Eines eigenen Antrags bedarf es hierzu nicht. Die Übergabe der Unterschriftenlisten durch Hans Altenbuchner und Christine Neudert, die als Vertreter auf den Unterschriftenlisten benannt sind erfüllt die Voraussetzung der Einreichung des Antrages. Eine weitere Organisation, die hinter den beiden Vertretern stehen würde, ist nicht benannt.

3. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO)

Für das Bürgerbegehren müssen bis zu drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auf den dafür maßgeblichen Listen, die unterschrieben wurden, sind diese zwei Personen benannt: Hans Altenbuchner und Christine Neudert. Stellvertreter für den Fall der Verhinderung sind für die zwei Personen nicht benannt.

Die Vertreter sind ordnungsgemäß benannt. Es ist auch nicht eine der benannten Personen weggefallen.

Die Voraussetzung des Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO ist erfüllt.

Das Bürgerbegehren wurde am 07.08.2024 eingereicht. Die Gemeinderatssitzung liegt innerhalb der Monatsfrist. Sollte der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ablehnen, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens dagegen unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

Materiell-rechtliche Voraussetzungen:

1. Das eingereichte Bürgerbegehren muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten.

Die im Bürgerbegehren vorgelegte Fragestellung umfasst mehrere Gesichtspunkte:

a) Der erste Teil betrifft die **Forderung, dass die Gemeinde bereits vorhandene zustimmende Beschlüsse im Zusammenhang mit Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Staatsforst aufhebt.**

Der Gemeinderat hat zum Thema Windenergieanlagen ausschließlich in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss (1):

Die Gemeinde Haiming begrüßt das Vorhaben der Bayerischen Staatsforsten Rückenwind ChemDelta als einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung der Industrie in der Region und hält dazu auch den Einbezug der Staatsforstflächen im Bereich der Gemeinde Haiming für möglich.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss (2):

Die Gemeinde Haiming erklärt sich damit einverstanden, dass die Bayerischen Staatsforsten dazu ein öffentliches wettbewerbliches Auswahlverfahren initiieren und damit den geeigneten Bieter für die Planung, Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ermitteln.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss (3):

Die Gemeinde Haiming wird im weiteren Verlauf bei den notwendigen planungsrechtlichen und vertraglichen Schritten konstruktiv mitwirken.

Mit 14:1 Stimmen.

Beschluss (4):

In dem Auswahlverfahren sollte bereits vorgesehen sein, dass über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung bei den Planungsschritten auch eine finanzielle Bürgerbeteiligung möglich ist.

Aus Sicht der Gemeinde Haiming wäre dabei eine genossenschaftliche Organisation dieser Beteiligung die bevorzugte Variante.

Mit 15:0 Stimmen.

Die Aufhebung von **Beschluss 1** hätte keine rechtlichen Konsequenzen, da hier nichts mit rechtlicher Wirkung geregelt wird.

Beschluss 2 betrifft die allgemein als „Kommunalklausel“ bekannte Thematik. Im Jahr 2011 wurde diese in Vergabeprozesse der Bayerischen Staatsforsten für Windenergieanlagen im Staatsforst eingeführt. Der rechtliche Rahmen hat sich seither grundlegend gewandelt und durch die Gesetzgebung auf Europaebene, Bundesebene und Landesebene steht nunmehr die Errichtung von Windenergieanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“. Schon deshalb kann es nicht mehr sein, dass durch eine „Kommunalklausel“ außerhalb des gesetzlichen Rahmens, nämlich innerhalb eines Ausschreibungsverfahrens, diese Anlagen verhindert werden. Die Kommunalklausel wurde daher mit Beschluss des Aufsichtsrats der Bayer. Staatsforsten am 26.6.2024 abgeschafft. Zugleich wurden in Folge die Standortsicherungsverträge mit der Fa. Qair geändert.

Zu diesem Sachverhalt erhielt die Gemeinde Haiming auf Anfrage vom 26.06.2024 (an Minister Aiwanger) und 13.08.2024 (an Vorstandsvorsitzenden der Bayer. Staatsforsten) folgende Mitteilungen:

Staatsminister Hubert Aiwanger mit Schreiben vom 19.08.2024:

„Der Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 entschieden, nicht mehr an den bisherigen Beschlüssen zum Abschluss von Standortsicherungsverträgen für Windenergieanlagen festzuhalten. Diese beinhalteten bislang ein Zustimmungserfordernis der Standortgemeinde und eine auflösende Bedingung im Fall eines positiven Bürgerentscheids gegen ein Windkraftvorhaben im Staatswald. Der kommunale Zustimmungsvorbehalt hatte zu erheblichen Verfahrensverzögerungen und Planungsunsicherheiten bei der Umsetzung von Windkraftprojekten geführt und damit die bundesrechtlich vorgegebenen und landespolitisch übernommenen Ausbauziele des Freistaats Bayern in Frage gestellt. Nun gelten unabhängig vom Grundeigentümer für alle Windprojekte in Bayern die gleichen Regeln — auch im Staatswald. Aufgrund des Bürgerentscheides in der Gemeinde Mehring mussten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen Qair Deutschland GmbH und den BaySF neu gefasst bzw. angepasst werden. Die notwendigen Anpassungen wurden auf der Grundlage der aktuellen Beschlusslage vorgenommen. Damit haben Bürgerentscheide keine direkte Auswirkung auf das Vertragsverhältnis mehr. Die Flächen in Haiming können unabhängig von einem eventuellen weiteren Bürgerbegehren mit Windenergieanlagen bebaut werden.“

Bernd Vetter, Bayer. Staatsforsten am 20.8.2024:

„Wegen des negativen Bürgerentscheids in der Gemeinde Mehring wurden die Verträge mit dem Unternehmen Qair Deutschland GmbH an die tatsächliche Sach- und Rechtslage angepasst. Dies betrifft auch den Vertrag der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) mit der Qair Deutschland GmbH bezüglich der geplanten Windenergieanlagen in der Gemeinde Haiming. Dabei wurde die neue Beschlusslage des Aufsichtsrates zur Kommunalklausel umgesetzt. Sofern Kommunen aufgrund von Bürgerentscheiden ihre zustimmenden Gemeinderatsbeschlüsse zu dem Windparkprojekt im Altöttinger und Burghauser Forst aufheben, hat dies mit der neuen Beschlusslage des Aufsichtsrates der BaySF und den entsprechend angepassten Verträgen mit Qair Deutschland GmbH keine Auswirkungen mehr auf die Vertragsverhältnisse zwischen den BaySF und dem Unternehmen Qair Deutschland GmbH. Die im Zuge der zustimmenden Gemeinderatsbeschlüsse formulierten kommunalen Belange der jeweiligen Standortgemeinden werden weiterhin berücksichtigt.“

Damit steht fest: Würde dieser Beschluss aufgehoben werden, hätte dies für das Windparkprojekt auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming keine rechtlichen Auswirkungen mehr.

Beschluss 3 enthält keine rechtliche Regelung. Es wird lediglich klarstellend festgehalten, dass die Gemeinde Haiming ihre Interessen konstruktiv einbringt. Das ist auch in vielfältiger Weise geschehen: Die ursprünglich geplante Anzahl von 9 Windenergieanlagen wurde auf 7 reduziert und auch die zunächst geplanten Standorte wurden verändert. Ohne eine konstruktive Mitwirkung der Gemeinde wären mehr Windräder näher an den Ortsteilen geplant worden. Die Aufhebung einer konstruktiven Mitwirkung würde demnach der Zielrichtung des Bürgerbegehrens entgegenlaufen. Rechtliche Konsequenzen hätte die Aufhebung des Beschlusses nicht, da bei Untätigkeit der Gemeinde das Projekt an den Interessen und Belangen der Gemeinde vorbei weiter entwickelt würde.

Beschluss 4 betrifft die Bürgerbeteiligung in planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Der Beschluss schafft dabei keine eigene oder neue Rechtsposition. Es wäre für die Bevölkerung kein Vorteil, wenn eine finanzielle Bürgerbeteiligung nicht mehr gefordert wäre. In anderen Gemeinden ist gerade die finanzielle Bürgerbeteiligung sehr positiv gesehen worden und mittlerweile auch bei fast allen Windparkprojekten üblich. Ob bei einer Verweigerungshaltung der Gemeinde dann für die finanzielle Bürgerbeteiligung das beste Ergebnis erreicht wird, ist fraglich. Die Aufhebung des Beschlusses hat keine rechtlichen Auswirkungen, da die planerische Bürgerbeteiligung gesetzlich geregelt ist und der Projektierer die finanzielle Bürgerbeteiligung (grundsätzlich) unabhängig vom Gemeinderatsbeschluss anbietet.

Zusammenfassung:

Die Forderung, zustimmende Beschlüsse aufzuheben, läuft rechtlich ins Leere, da mit der Aufhebung keine materiell-rechtlichen Wirkungen entstehen. Damit hätte dieser Teil der Fragestellung nur eine deklaratorische Meinungsäußerung zum Inhalt.

Dazu hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 22.03.1999 entschieden (BayVGH 4 ZB 98.1352): „*Wo es nichts zu entscheiden gibt, kann auch kein Bürgerentscheid stattfinden. Das Rechtsinstitut (Bürgerentscheid) wurde nicht dazu geschaffen, unverbindliche Meinungsumfragen abzuhalten. Ein Bürgerbegehren ohne irgendwelche rechtlichen Auswirkungen ist deshalb unzulässig.*“

Dies gilt für den ersten Teil der Fragestellung; das Bürgerbegehren ist deswegen materiell unzulässig.

b) Der zweite Teil der Fragestellung beinhaltet die **Forderung, dass die Gemeinde jegliche Zustimmung und Einvernehmen zu Planung, Bau und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald auf dem Gemeindegebiet verweigert, sofern rechtlich zulässig.**

Die auch auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming im Bereich Daxenthaler Forst vorgesehenen Windkraftanlagen werden, soweit derzeit absehbar, auf jeden Fall eine Gesamthöhe von 50 Metern überschreiten und unterliegen deswegen der Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Dabei gehören als zu prüfende „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ die Vorgaben des Bauplanungsrechtes zu den Genehmigungsvoraussetzungen.

In diesem bauplanungsrechtlichen Teil des Verfahrens ist die Gemeinde durch das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB beteiligt.

Auf dieses gemeindliche Einvernehmen beziehen sich die Antragsteller des Bürgerentscheids mit der Fragestellung „...jegliches Einvernehmen zu Planung verweigert?“.

Rechtlich zulässig kann die Gemeinde das Einvernehmen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB), also dann, wenn ein Vorhaben nicht den Vorgaben eines Bebauungsplanes entspricht (§ 31 BauGB), nicht den Vorgaben für Bauen im Innenbereich entspricht (§ 34 BauGB) oder als Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert oder sonst zulässig ist (§ 35 BauGB).

Windkraftanlagen waren ursprünglich privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), seit den Neuregelungen des Wind-an-Land-Gesetzes gilt nun für Windkraftanlagen die Sonderregelung des § 249 BauGB n.F. Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung entfällt für Windkraftanlagen die einschränkende Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB; im Ergebnis bedeutet das, dass Windkraftanlagen abweichende planerische Darstellungen in Flächennutzungs- oder Raumordnungsplänen nicht entgegengehalten werden können.

Im konkreten Fall kommt hinzu, dass der Bereich, in dem im Daxenthaler Forst Windkraftanlagen vorgesehen sind, in der 17. Fortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayern als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde. Damit können planerische Entscheidungen der Gemeinde für diesen Bereich Windkraftanlagen nicht mehr ausschließen.

Damit gibt es keinen bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkt, aus dem heraus die Gemeinde das Einvernehmen zur Planung von Windkraftanlagen -so wie derzeit vorgesehen - im Daxenthaler Forst verweigern könnte.

Damit hat die Gemeinde bei der Entscheidung über das Einvernehmen zur Planung von Windkraftanlagen keinen Ermessensspielraum, rechtlich zulässig kann das Einvernehmen nicht verweigert werden.

Wenn aber die Entscheidung der Gemeinde rechtlich vorgegeben (gebunden) ist, kann darüber nicht im Rahmen eines Bürgerentscheids abgestimmt werden.

Die Fragestellung enthält weiterhin die Forderung, jegliche „**Zustimmung und Einvernehmen zu Bau und Errichtung von Windkraftanlagen**“ zu verweigern, sofern rechtlich zulässig.

Zunächst konnte die Verwaltung nicht trennen, wie zwischen Bau und Errichtung zu differenzieren wäre. Vermutlich war statt „Errichtung“ der „Betrieb“ der Windenergieanlagen gemeint.

Nach der Planungsphase, bei der die Gemeinde nur im Bereich des baurechtlichen Einvernehmens beteiligt ist, muss sie in der Folge weder den Baumaßnahmen (Errichtungsmaßnahmen) noch einem Betrieb zustimmen. Die Genehmigungsbehörde erteilt die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb endgültig und umfassend. Ein Beschluss des Gemeinderats, der den Bauvorgang oder den Betrieb betreffen würde, hätte keine Rechtsgrundlage und wäre eine reine Meinungsäußerung.

Auch dieser Teil der Fragestellung ist deswegen **materiell unzulässig**.

Zum Abschnitt **Begründung des Bürgerbegehrens**:

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Hierbei wird nicht verkannt, dass die Begründung auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben und damit auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen kann, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt (OVG Nordrhein-Westfalen, 23.04.2002 - 15 A 5594/00, Rn. 30).

Die Antragsteller begründen ihr Bürgerbegehren mit einer starken **Flächenanforderung durch geplante Infrastrukturmaßnahmen**. Eine starke Flächenanforderung ist Fakt und in der Summe eine große Herausforderung für die Standortgemeinden des Chemiedreiecks. Allerdings sind genau die großen Infrastrukturmaßnahmen dem gemeindlichen Planungseinfluss weitgehend entzogen. Auch hier hilft es nur, in konstruktiver Zusammenarbeit das Beste für die Gemeinde herauszuholen. Eine Veränderung der Landschaft ist die Konsequenz aus der Veränderung der Energieerzeugung und des Transformationsprozesses der Wirtschaft (Energiewende). Die Entwicklung entsteht aus der Reaktion auf den Klimawandel durch Wegfall der fossilen Energieträger. Die Begründung schlägt

zum Teil einen großen Bogen. Was zum Beispiel die A94 mit den Windenergieanlagen unmittelbar zu tun hat, erschließt sich nicht.

Die Antragsteller stellen fest, dass Windkraft nicht grundlastfähig ist. Dieser Umstand steht fest und wird auch von keinem Beteiligten in Frage gestellt. Jedoch sei angeführt, dass die erzeugte Strommenge derzeit rund 7 % des örtlichen Bedarfs decken kann und durch kurze Leitungswege das Netz in der Region stabilisiert. Ohne diese Windenergieanlagen muss der Strom von weiter her an die Region herangeführt werden. Windkraft könnte grundlastfähig werden, wenn sie mit ausreichenden Speicherkapazitäten verbunden ist. Der Ausbau von Speicherkapazitäten wird derzeit national geplant. Die Antragsteller führen keine Alternativlösung für eine grundlastfähige Energieerzeugung an, sondern lehnen die Windkraft generell ab.

Die Antragsteller führen an, dass Erweiterungsflächen für die Industrie durch die Windenergieanlagen eingeschränkt werden. Grundsätzlich steht der umliegende Wald nicht generell für Erweiterungsflächen der Industrie zur Verfügung. Eingriffe in den Wald sind zu minimieren und im Übrigen durch das Waldgesetz geregelt. Im Umkehrschluss bedeutet das also nicht, dass der Verzicht auf Windräder die Erweiterungsflächen für die Industrie ermöglicht.

Die Antragsteller erwähnen auch, dass einzelne Windräder sehr nahe an explosionsgefährdeten Betrieben der chemischen Industrie liegen und ein Brandfall mit Übergriff auf diese Anlagen nicht zu 100 % ausgeschlossen werden kann. Diese Frage wird im Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde geklärt. Die Gemeinde hat hier kein eigenes Prüfungsrecht. Die Betriebe der chemischen Industrie haben einen Anspruch darauf, dass die Genehmigung der Windenergieanlagen auf ihr Belange Rücksicht nimmt. Dazu sind vielfältige Rechtsvorschriften im Genehmigungsprozess zu beachten und werden entsprechende Auflagen

Die Antragsteller führen an, dass das projektierte Gebiet großteils im Vorranggebiet Wasserversorgung liegt. Auf die im Regionalplan ausgewiesenen Gebietscharaktere muss die Planung Rücksicht nehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Gemeinde hat hier kein eigenes Prüfungsrecht.

Weiter sprechen die Antragsteller das Thema Bannwald an. Eingriffe in den Bannwald richten sich nach dem Waldgesetz und müssen ausgeglichen werden. Das Ausgleichskonzept wird mit den Planungsunterlagen erarbeitet und der Fachbehörde vorgelegt. Die Gemeinde hat hier kein eigenes Prüfungsrecht, bringt sich aber in die Ausgleichsplanungen ein, da Aufforstungsflächen außerhalb des Waldes darzustellen sind und diese auch in der Gemeinde Haiming liegen können.

Im Ergebnis ist festzustellen: Die mit den Fragestellungen angestrebten Handlungen der Gemeinde sind ohne rechtliche Auswirkungen (Aufhebung der Beschlüsse = Fragestellung 1) oder sie verpflichten zu einer Entscheidung, die nach Rechtslage im Genehmigungsverfahren sowieso verpflichtend ist (Versagen des Einvernehmens, wenn rechtlich zulässig = Fragestellung 2).

Das Bürgerbegehren ist deswegen aus materiell-rechtlichen Gründen unzulässig.

An dieser Beurteilung ändert auch die mit Schreiben vom 12.08.2024 nachgereichte Argumentation nichts. In dem Schreiben wird zunächst darauf abgestellt, dass in der Fragestellung von der Kommunalklausel nicht die Rede sei. Das Wort kommt in der Fragestellung tatsächlich nicht vor, aber die in der Sitzung vom 26.01.2023 gefassten Beschlüsse begründen sich in dieser Kommunalklausel. Ohne diese wäre die Gemeinde erst im Baugenehmigungsverfahren beteiligt worden. Durch den Wegfall der Kommunalklausel ist demnach genau dieser rechtliche Zustand erreicht worden. Die Antragsteller bewerten die Herstellung einer Verbindung zwischen Bürgerbegehren und Kommunalklausel als eine „nicht zulässige juristische Spitzfindigkeit“. Die Antragsteller verkennen dabei, dass das Bürgerbegehren genau auf die Anwendung oder

Nichtanwendung der Kommunalklausel zielt. Im weiteren Schreiben gehen sie ja ausführlich auf diesen Zusammenhang ein. Zur Rechtsnatur der Kommunalklausel sei klargestellt, dass diese ein Beschluss des Aufsichtsrates der Bayerischen Staatsforsten war und kein Inhalt einer Satzung (Unternehmenssatzung?). Sie diene der Klärung der inneren Vorgehensweise bei der Ausschreibung von Windparks. Ob durch den Wegfall der Kommunalklausel und durch die entsprechende Anpassung der Standortsicherungsverträge mit der Fa. Qair Regeln des Vergaberechts oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verletzt werden, ist nicht seitens der Gemeinde zu prüfen und berührt auch nicht die eingetretene veränderte tatsächliche und rechtliche Situation.

Allgemeinrechtliche Bewertung des Bürgerbegehrens

Auch bei diesem Bürgerbegehren sei noch einmal auf die allgemeinrechtliche Bewertung eingegangen und darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Haiming nicht Bauherr der Anlagen ist und auch nicht Genehmigungsbehörde.

Die Errichtung von sieben Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming ist vor dem Hintergrund der Energiewende und der dazu erlassenen Gesetze zu bewerten:

Gemäß EU-Notfallverordnung aus dem Jahr 2022 ist die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im „**überragenden öffentlichen Interesse**“. Durch diese Vorgabe rücken andere Interessen in den Hintergrund, sind aber nach wie vor zu beachten. Die Umsetzung der EU-Notfallverordnung in nationales Recht erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen. Diese orientieren sich an der Sicherheit der Energieversorgung, am Klimaschutz (Klimaschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern), an der Transformation des Energieverbrauchs insbesondere hin zu Strom und Wasserstoff und verschiedenen anderen Zielen. Für Deutschland wurde festgesetzt, dass die Bundesländer 1,1 (bis 2027) bzw. 1,8 (bis 2032) Prozent ihrer Landesfläche als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land ausweisen müssen (Windenergieflächenbedarfsgesetz; Wind-an-Land-Gesetz). In diesen Gebieten sind die Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben. Erreichen Bundesländer die Zielvorgabe nicht, dürfen Windenergieanlagen allgemein errichtet werden (also auch außerhalb von Vorranggebieten), bis diese Gebiete 1,8 Prozent der Landesfläche erreichen.

Die aktive Umsetzung der Flächenausweisung erfolgt in Bayern über die Regionalen Planungsverbände (LEP, Regionalpläne). Diese haben die Aufgabe, die Flächen zu finden und als Vorranggebiete im Regionalplan auszuweisen. Da es sich um eine erhebliche Flächenanforderung handelt und diese Anforderung von der Bundesrepublik Deutschland und vom Freistaat Bayern kommt, liegt es nahe, dass auch staatliche Flächen geprüft und herangezogen werden. In Bayern sind diese staatlichen Flächen insbesondere in den Waldflächen der Bayerischen Staatsforsten vorhanden. Deshalb gibt es dort insgesamt bereits über 100 Windenergieanlagen.

In der Region 18 verfügen die Bayerischen Staatsforsten insbesondere über die Waldflächen des Forstes zwischen Altötting, Burghausen, Haiming und Marktl. Die Bayerischen Staatsforsten haben einen Standortsicherungsvertrag ausgeschrieben und mit der Firma Qair eine Vereinbarung geschlossen.

Es gibt etliche Gutachten über die Entwicklung des Energiebedarfs. Dieser muss gedeckt werden und benötigt dazu auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Fehlt die nötige Energie, hier vor allem also der Strom, dann hat das weitreichende Konsequenzen auf die vorhandene Industrie, die Arbeitsplätze in der Region und damit auch die Leistungsfähigkeit der Kommunen. Man kann derzeit beobachten, wie schwierig die Situation der Wirtschaft generell geworden ist. Ein Hauptpunkt ist die Energie (Preis und Menge). Vor allem die chemische Industrie soll dekarbonisiert, also von fossilen Energieträgern auf Strom und Wasserstoff umgestellt werden. Dieser Transformationsprozess erfordert eine vorrangige Ausrichtung auf Strom. Dazu kommen im privaten und öffentlichen Bereich noch die E-Mobilität und die Umstellung in der Wärmeversorgung ebenfalls auf Strom (Wärmepumpen).

Für diese Energiewende und die daraus folgenden Aufgaben gibt es, wie dargestellt, einen umfassenden rechtlichen Rahmen.

Die Städte werden im Bereich Windenergie keinen großen Beitrag liefern können. Den Beitrag müssen die ländlichen Gebiete liefern und sie tragen auch die wesentlichen Veränderungen der Landschaft.

Auf Grund europarechtlicher, bundesgesetzlicher und landesrechtlicher Regelungen stehen der Gemeinde keine „rechtlich zulässigen“ Möglichkeiten zur Verfügung, um Windkraftanlagen im Staatsforst zu verhindern. Im Gegenteil: Die Errichtung von Windkraftanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sind Organe der staatlichen Ordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen. Hierzu zählt auch die Errichtung von Windenergieanlagen.

Frau Neudert und Herr Altenbuchner haben ein weiteres Schreiben mit Datum vom 23.08.2024 bei der Gemeinde eingereicht, das den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde. Es bezieht sich auf das Gespräch vom 22.08.2024 mit Bürgermeister Beier.

1. Bürgermeister Wolfgang Beier erläuterte ergänzend hierzu, dass die Initiatoren auf ihre Verantwortung für die Demokratie hingewiesen wurden. Insbesondere wurden die Initiatoren angesprochen, dass es nicht hilfreich ist eine Unterschriftensammlung für eine wieder unzulässige Fragestellung durchzuführen. Angeboten wurde, dass bei einer dritten Unterschriftensammlung vorab bei der Gemeinde gefragt werden kann, ob die Fragestellung als zulässig erachtet wird. Es wurde aber kein Angebot ausgesprochen, dass gemeinsam eine Fragestellung erarbeitet wird, auch nicht in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt. Es wurde auch nicht über ein Ratsbegehren gesprochen. Dafür gibt es rechtlich keine Notwendigkeit, keinen Sinn und keinen Zweck. Es wurde entgegen der Darstellung in dem Schreiben nichts in Aussicht gestellt.

Bürgermeister, Gemeinderat und Verwaltung haben sich intern intensiv und vielfältig mit den Themen beschäftigt. Dabei wurden mit dem Projektierer auch Kompromisse erzielt. Zum Beispiel ist die Meinung der Gemeinde in die Anzahl der Windenergieanlagen, deren denkbare Standorte, die Abstände zur Wohnbebauung, die waldrechtlichen Belange usw. eingeflossen. Das Ganze geschieht unabhängig von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Natürlich kommen derzeit viele Anforderungen auf die Gemeinde zu. Aber nichts davon ist unsinnig. Alles ist dringend notwendig: Monodeponie, Stromleitungen mit Umspannwerk (vielleicht gibt es hier durch Abstimmung noch geringere Lösungen), Wasserstoffversorgung mit Wasserstoffkraftwerk etc.. Der Flächenbedarf wird auch mit den Nachbargemeinden abgestimmt und eine Reduzierung angestrebt. Mit dem AK Energie sollen Synergien gehoben werden. Durch aktives Einbringen sollen die Interessen der Gemeinde gewahrt werden, auch wenn Entscheidungskompetenzen der Gemeinden nicht gegeben sind. Das geschieht bereits in erheblichen Umfang und berücksichtigt die Anliegen und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger.

Beschluss:

Frau Neudert erhält Rederecht.

Mit 10:1 Stimmen.

Frau Neudert stellt sich als Sprecherin für das Bürgerbegehren vor (mit Hans Altenbuchner).

Frau Neudert wirft der Gemeinde wenig Verständnis für Bürgerbegehren vor. Sie stellt kompromissvolle Gespräche in Aussicht und deshalb soll ein weiterer Anlauf genommen werden und mit einem Anwalt eine zulässige Fragestellung gefunden werden. Die Idee eines Ratsbegehrens kam nicht vom Bürgermeister, sondern wird von der Bürgerinitiative angeregt. Eine neue Fragestellung wird erarbeitet.

Frau Neudert fasst einen weiten Bogen von den Anforderungen der Energiewende bis zur konkreten Umsetzung vor Ort. Die Windräder wurden nach Aussage von Frau Neudert so noch nicht gebaut. Sie stellt die Frage in den Raum, ob die Windräder eine geeignete Löschanlage haben, denn das

beträfe die Feuerwehren, die in kommunaler Trägerschaft stehen. Die Brandgefahr stellt sie auch als relevant hinsichtlich der chemischen Industrie dar. Es gibt zahlreiche Unterschriften. Viele sind aber überzeugt, dass die Projekte Strom, Deponie, Autobahn usw. gebraucht werden. Die Gruppe ist jedoch dagegen, dass die Projekte im Bannwald geplant sind. Bis vor zwei Jahren war der Bannwald Ausschlussgebiet und jetzt ist er Vorranggebiet. Jedes Bundesland steht in der Verantwortung für die Energiewende. Die Frage sei, ob die Vorgehensweise für jedes Bundesland sinnvoll ist (Flächenvorgaben). Woanders gäbe es bessere Standorte. Ein flächendeckendes Gesetz sorge in ganz Deutschland für Probleme. Die Kommunalklausel wurde von der Politik ausgehebelt. Vielleicht muss deshalb neu ausgeschrieben werden. Haiming hat sich nicht wie Emmerting und Kastl verweigert. Haiming sollte auf die Bremse treten, weil der Strom derzeit nicht transportiert werden kann. In ein paar Jahren vielleicht sind andere Windräder möglich. Frau Neudert bemängelt, dass eine Datenlage nicht ausreichend vorhanden sei. Die WHO habe für Windenergie deshalb noch keine Immissionsschutzregeln aufgestellt.

Die derzeitige Fragestellung wurde nicht vom Rechtsanwalt erarbeitet. Es wird eine Fragestellung geben können, dass genau geprüft wird, ob die 7 Windräder tatsächlich die prognostizierte Energie liefern. Daneben findet Frau Neudert es als bedenklich, dass es schon bei einem Keller Probleme mit dem Aushub gibt. Windräder mit viel mehr Aushub würden genehmigt werden, bevor geklärt ist, was mit dem Aushub passiert. Die Akteure scheinen nicht abgestimmt zu sein. Haiming sollte nicht als erster, sondern als letzter die Windenergieanlagen bekommen. Ein vorgeschalteter Schallschutz für WEA sollte geprüft werden.

Frau Neudert meint, dass sich der Eindruck verstärkt, dass es keine Demokratie mehr gäbe. Zum Beispiel wegen der Abschaffung der Kommunalklausel. Der Gemeinderat sollte das Bürgerbegehren durchlassen.

Mitglieder der Feuerwehren sagen, sie würden nicht wissen, wie ein Brand zu löschen ist. Das fördere die Unsicherheit.

Die Bürgerinitiative sieht sich nicht verantwortlich für die mangelhafte Fragestellung, da keine Juristen hinzugezogen waren.

Abschließend erklärt Frau Neudert, dass die Bürgerinitiative kein Gegenteam darstellt, sondern es sich um engagierte Bürger handele, die berechtigt Fragen und Einwürfe vorbrächten.

Beschluss:

Hans Altenbuchner erhält Rederecht.

Mit 10:1 Stimmen.

Hans Altenbuchner schließt sich den Worten von Frau Neudert an. Er ist erschüttert, dass so viel auf die Gemeinde zukommt: Umspannwerk, Monodeponie (da soll der Verursacher in Anspruch genommen werden), Autobahn usw.

Beim Unterschriften sammeln waren viele gegen Windenergieanlagen. Das Bürgerbegehren ist juristisch gesehen wohl nicht machbar. Vor zwei Jahren waren Windenergieanlagen verboten, jetzt sind sie geboten.

Bürgermeister Beier bringt vor: „Recht ist nicht mein Hobby, Gesetz nicht meine Leidenschaft – aber an Recht und Gesetz müssen wir uns halten.“

Dem Vorgehen der Gemeinde wurde rechtliche Willkür vorgeworfen. Genau das ist aber nicht passiert. Das Bürgerbegehren wurde an rechtlichen Maßstäben eingehend geprüft. Die rechtsstaatliche Ordnung ist das Fundament der Demokratie. Auch wenn Ergebnisse unangenehm sind.

Diskussion:

Frage: Frau Neudert ist nach ihrer Aussage grundsätzlich schon für Windkraftanlagen. Dann stimmt die Fragestellung nicht. Und sie will auch mit der Gemeinde zusammen einen Weg finden?

Antwort: Nicht per se gegen Windenergie, aber nicht hier und nicht so und nicht jetzt.

Meinung: Das Brandszenario wurde von Qair von Anfang an ausführlich dargelegt. Die örtliche Feuerwehr ist nicht dafür zuständig. Dafür, dass mittlerweile die gesetzliche Lage für die Windenergie von der (Bundes- und Landes-)Regierung geändert wurde, ist die Gemeinde nicht verantwortlich. Die Fragestellung ist nicht in Ordnung, denn der Gemeinderat kann für die Gesetzesänderung nichts. Die Rechtsänderung wurde nicht vom Gemeinderat vorgegeben

Meinung: Dem Bürgermeister und der Verwaltung sei für die sachliche Aufarbeitung und Information des Gemeinderats Dank ausgesprochen. Die Argumente sind nachvollziehbar und belastbar.

Meinung: Die damalige grundsätzliche Fragestellung zur Windenergie wurde vom Gemeinderat einstimmig befürwortet (26.01.2023). Die Abstimmung erfolgt stets nach eigener Meinung und Überzeugung und nicht nach dem, was andere wollen. Die Windenergieanlagen sind als ganz überwiegend positiv zu sehen. Sie werden gebraucht, sie werden auch höher, weil eine technische Entwicklung stattfindet. Man muss mit der Technik gehen und nicht auf einem alten Stand bleiben. Die Windenergieanlagen sollen gebaut werden.

Meinung: „Ich habe mich am 26.01.2023 für die Windenergie entschieden, auch wenn ich selbst betroffen bin durch Schatten oder Lärm und zwar sogar stärker als Frau Neudert.“ Als Gemeinderat muss man das persönliche, private Interesse hinten an stellen. Privat kann man betroffen sein und dafür sein, ohne vielleicht bei Wacker zu arbeiten. Es geht um die übergeordneten Bedürfnisse der Region. Die Energie ist sehr wichtig für die Industrie. Für die nachfolgenden Generationen ist es wichtig, dass die Arbeitsplätze hierbleiben. Der Gemeinderat kann nichts dafür, dass sich die Rechtslage geändert hat.

Frau Neudert ergreift von sich aus noch einmal das Wort und führt an, dass diese Windräder hier nicht gebaut werden sollen, weil sie verglichen mit dem Eingriff nicht den entsprechenden Beitrag bringen würden.

Beschluss:

Das am 07.08.2024 eingereichte formell zulässige Bürgerbegehren „Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet“ wird als materiell unzulässig wegen fehlendem rechtlichen Regelungsgehalt der Fragestellung abgelehnt.

Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

Mit 11:0 Stimmen.

1. Bürgermeister Wolfgang Beier gibt folgende Erklärung ab:

„Es ist für Bürgermeister und Gemeinderat nicht angenehm, dem Wunsch von rund 400 Bürgerinnen und Bürgern nach einem Bürgerentscheid zur Frage der Windkraftanlagen nicht nachzukommen. Denn Mitsprache, Engagement und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ist gerade auf kommunaler Ebene notwendig und erwünscht, der Bürgerentscheid gem. Art. 18a GO ist dazu ein geeignetes Mittel. Aber er gilt nur für den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde und kann nur dort zum Einsatz kommen, wo die Gemeinde selbst und mit rechtlicher Auswirkung Entscheidungen treffen kann. Er ist kein Mittel der rein politischen Willensäußerung oder eine Art Meinungsumfrage. Dazu würde das eingereichte Bürgerbegehren aber werden, da das benannte Ziel „Keine Windkraftanlagen im Daxenthaler Forst auf Haiminger Gemeindegebiet“ mit der eingereichten Fragestellung nicht erreicht werden kann.

Denn in Sachen Windkraftanlagen gibt es nach dem Wegfall der Kommunalklausel und der Änderung der Verträge mit der Projektfirma Qair für Haiming als Standortgemeinde keine freie Entscheidungsmöglichkeit mehr. Der Eigentümer der Staatswaldflächen hat unmissverständlich mitgeteilt: „Damit haben Bürgerentscheide keine direkte Auswirkung auf das Vertragsverhältnis mehr. Die Flächen in Haiming können unabhängig von einem eventuellen weiteren Bürgerbegehren mit Windenergieanlagen bebaut werden.“

Es wäre deswegen unverantwortlich, den beantragten Bürgerentscheid durchzuführen, obwohl von vornherein feststeht, dass er auf die Planung der Windkraftanlagen keinen Einfluss hat. Ein solcher Bürgerentscheid ist rechtlich nicht möglich, politisch ohne Sinn und von Schaden für die Demokratie. Gleiches gilt für ein Ratsbegehren.

Für die Gemeinde und die Bürgerinnen und Bürger ist es weit besser, dass wir uns weiter intensiv einbringen in die Planungen aller Projekte, die im Zuge des Klimawandels, der Energiewende und zum Erhalt unseres Wirtschaftsstandortes notwendig sind. Dafür sind inhaltliche Vorschläge, auch kritisches Hinterfragen und Benennung von machbaren Alternativen sinnvoll und hilfreich.

Mitdenken, Mittragen und Mitgestalten – das ist unser Auftrag, damit leisten wir unseren Beitrag für die Zukunft unserer Gemeinde und unserer Region.“

TOP 4: Anfragen

Entfällt.

Zum Ende der Sitzung wird festgestellt, dass ein Zuhörer aus Kastl in unerlaubter Weise die Sitzung mit dem Handy auf Video aufgenommen hat. Er wurde vom Geschäftsleiter zum Bürgermeister zitiert und zur Rede gestellt. Es wurde ihm klargelegt, dass eine Videoaufnahme nicht erlaubt ist. Seinen Namen wollte er nicht nennen. Er ist aber dennoch namentlich bekannt. Er gab zu, dass er die Sitzung mitgefilmt hat. Er wurde vom Bürgermeister aufgefordert, die Aufnahme zu löschen, weil dies nicht erlaubt ist und einen Verstoß gegen den Datenschutz darstellt. Er entgegnete, dass er das Löschsymbold auf dem Handy nicht erkennen könne und ließ den Bürgermeister die Löschtaste drücken. Bei diesem Vorgang wird das Video nur in den Papierkorb gestellt. Es liegt in der Verantwortung des Filmers, das Video auch aus dem Papierkorb zu löschen und damit endgültig zu beseitigen.

Für den Fall, dass das nicht geschieht und das Video im Internet auftaucht, behält sich die Gemeinde entsprechende rechtliche Schritte vor.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer